

Hinweise zu meldepflichtigen Vorkommnissen oder Verstößen

Dieses Dokument enthält eine Anleitung zur Verwendung von „Got a Concern?“ bei meldepflichtigen Vorkommnissen oder Verstößen. Die Bestimmungen können sich in den Ländern, in denen wir tätig sind, gemäß den jeweiligen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen unterscheiden. Nähere Informationen über Ihre Datenschutzrechte finden Sie in unseren Hinweisen zum Datenschutz auf der „Got a Concern?“-Startseite.

Weltweit können Sie je nach geltendem Recht „Got a Concern?“ nutzen, um Meldungen in den Bereichen Finanzen, Buchhaltung oder Rechnungsprüfung (z.B. Finanzen und Ausgaben, Fälschung von Verträgen, Berichten oder Unterlagen), Korruption (z.B. Bestechung, Schmiergeldzahlungen, illegales oder betrügerisches Verhalten), wettbewerbswidrige Praktiken (z.B. kartellrechtliche Aktivitäten), Diskriminierung, Belästigung oder Vergeltungsmaßnahmen sowie zu den Themen Gesundheit, Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz (z.B. Drogenmissbrauch, Gewalt oder Gefährdung der Sicherheit) vorzunehmen.

Mitarbeitenden von McKinsey stehen neben „Got a Concern?“ auch andere Möglichkeiten einer Meldung zur Verfügung. Wenn Sie einen Verstoß gegen unsere Firm Policies (firmeninterne Grundsätze) oder einen der oben aufgeführten Punkte beobachtet haben, können Sie die betreffenden Personen direkt ansprechen oder sich an Ihren Manager, den PD, einen Mitarbeitenden von HR, die Abteilungsleitung, die Ombudsperson, den Chief People Officer oder den Global Chief Ethics & Compliance Officer wenden.

Meldepflichtige Vorkommnisse oder Verstöße gemäß der Whistleblowing-Richtlinie der Europäischen Union (EU)

Als natürliche **Person, die eine Arbeitsbeziehung zu McKinsey¹** unterhält, können Sie „Got a Concern?“ wie folgt nutzen:

¹ Personen, die den Status von Mitarbeitenden haben, z.B. derzeitige und ehemalige (Teil- oder Vollzeit-) Arbeitnehmer:innen und Zeitarbeiter:innen;

- Personen, die keine Mitarbeitenden sind, aber gegebenenfalls eine wichtige Rolle bei der Aufdeckung von Verstößen gegen das EU-Recht spielen und sich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in einer wirtschaftlich abhängigen Position befinden, wie z.B. selbstständige Dienstleister, Freiberufler, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Zulieferer, Gesellschafter und Personen in Leitungsfunktionen;
- Stellenbewerber oder Personen, die für ein Unternehmen Dienstleistungen anbieten und die (i) während des Einstellungsverfahrens oder einer anderen vorvertraglichen Verhandlungsphase relevante Informationen erhalten und (ii) potenziell Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind (z.B. in Form von schlechten Arbeitszeugnissen, schwarzen Listen oder Geschäftsboykott);
- Ehrenamtliche Mitarbeitende und bezahlte oder unbezahlte Praktikant:innen; und
- Jede Person, die von einem Verstoß gegen das EU-Recht (wie oben beschrieben) in einem arbeitsbezogenen Kontext Kenntnis erhält.

Weitere Informationen zu relevanten Personengruppen, die eine Meldung vornehmen können, finden Sie in Artikel 4 der [Whistleblowing-Richtlinie der EU](#).

Gemäß der [Whistleblowing-Richtlinie der EU](#) (2019/1937/EU) können Sie auch Meldungen über bestimmte Verstöße gegen das EU-Recht vornehmen, etwa zu folgenden Bereichen: Vergabe öffentlicher Aufträge, Finanzdienstleistungen, Produkte und Märkte, Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Produktsicherheit, Verkehrssicherheit, öffentliche Gesundheit, Umweltschutz, Verbraucherschutz, Verstöße, die sich auf die finanziellen Interessen der EU auswirken oder den Binnenmarkt betreffen (z.B. Wettbewerb und staatliche Beihilfen), Strahlenschutz und nukleare Sicherheit, Lebensmittelsicherheit, Tierschutz sowie Schutz personenbezogener Daten und Datensicherheit. Eine vollständige Liste der Verstöße gegen das EU-Recht finden Sie im Anhang der [Whistleblowing-Richtlinie der EU](#).

Wenn Ihre Meldung den Vorschriften der folgenden Länder² unterliegt, können sich die Meldungen **zusätzlich** auf das Folgende beziehen:

- **Nach portugiesischem Recht** können über „Got a Concern?“ auch Straftaten nach dem Gesetz Nr. 5/2002 vom 11. Januar gemeldet werden, nämlich: Drogenhandel, Menschenhandel, Terrorismus, terroristische Organisationen, internationaler Terrorismus und Terrorismusfinanzierung, Waffenhandel, Willkür/Lobbying, aktive und passive Korruption im öffentlichen und privaten Sektor sowie im internationalen Handel, Unterschlagung, wirtschaftliches Interesse an einem Unternehmen, Geldwäsche, kriminelle Vereinigungen, Kinderpornografie und Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke, Urkundenfälschung, Anstiftung, Schmuggel, Fahrzeugdiebstahl und Handel mit gestohlenen Fahrzeugen, Sabotage und Beschädigung von Computern und Software sowie illegaler Zugriff auf Software.
- **Nach schwedischem Recht** kann „Got a Concern?“ auch verwendet werden, um Verstöße gegen Gesetze oder andere Vorschriften, die unter Kapitel 8 des Regierungsinstruments (Kungörelse (1974:152)) fallen, oder Informationen über Fehlverhalten in einem arbeitsbezogenen Kontext zu melden, die von öffentlichem Interesse sind (d.h. bei schwerwiegendem Fehlverhalten). Bitte beachten Sie, dass in Schweden Meldungen ausgeschlossen sind, die nach dem Schutzsicherheitsgesetz (2018:585) geschützte Informationen oder Informationen im Bereich der Verteidigung und der nationalen Sicherheit betreffen.
- **Nach französischem Recht** kann „Got a Concern?“ auch genutzt werden, um (i) tatsächliche und versuchte Verstöße gegen das in Frankreich geltende internationale Recht, (ii) Straftaten oder Vergehen nach nationalem Recht und (iii) Bedrohungen oder Schäden für das öffentliche Interesse zu melden.

² Gegebenenfalls ist die Liste um weitere EU-Mitgliedsstaaten zu ergänzen.

Wenn Sie möchten, können Sie auch um ein persönliches Gespräch bitten, um Ihr Anliegen vorzutragen.

Wenn Sie eine Meldung vornehmen, informieren wir Sie innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen über deren Verlauf und Ergebnis. Mit Ihrem Meldungscode und Passwort können Sie den Status Ihrer Meldung verfolgen.

Bitte beachten Sie, dass Sie gegebenenfalls auch berechtigt sind, Ihr Anliegen in Bezug auf Verstöße gegen das EU-Recht extern an die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten zu melden. Sie haben dieses Recht, (i) wenn „Got a Concern?“ nicht ordnungsgemäß funktioniert, (ii) wenn Ihre Meldung nicht sorgfältig oder innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens bearbeitet wurde oder (iii) wenn keine angemessenen Maßnahmen ergriffen wurden, um auf Ihr Anliegen einzugehen, obwohl die Ergebnisse der entsprechenden internen Untersuchung einen Verstoß gegen ein EU-Gesetz bestätigen.

Wir empfehlen Ihnen, sich zunächst an unseren [Global Chief Ethics & Compliance Officer](#) zu wenden. Dort werden wir versuchen, Ihre Bedenken hinsichtlich der Effektivität von „Got a Concern?“ und der nachfolgenden Untersuchung unabhängig zu klären.

Die Liste der zuständigen Behörden finden Sie im beigefügten **Anhang – Liste der zuständigen EU-Behörden**.

Anhang – Liste der zuständigen EU-Behörden

Land	Zuständige Behörde
Frankreich	1. Défenseur des Droits
Portugal	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Staatsanwaltschaft; 2. Die Organe der Kriminalpolizei; 3. Die portugiesische Zentralbank; 4. Die unabhängigen Verwaltungsbehörden: <ol style="list-style-type: none"> a. Wettbewerbsaufsicht; b. Behörde für Mobilität und Verkehr; c. Nationale Zivilluftfahrtbehörde; d. Behörde für Kommunikation; e. Aufsichtsbehörde für Versicherungen und Pensionsfonds; f. Kommission für den Wertpapiermarkt; g. Medienaufsichtsbehörde; h. Gesundheitsaufsichtsbehörde; i. Aufsichtsbehörde für Wasser und Abfall; j. Aufsichtsbehörde für Energiedienstleistungen; k. Behörde für öffentliche Märkte, Immobilien und Bauwesen 5. Öffentliche Einrichtungen; 6. Generalinspektionen, ähnliche Einrichtungen und andere zentrale Dienste der unmittelbaren Staatsverwaltung, die mit Verwaltungsautonomie ausgestattet sind; 7. Regionalregierungen; und 8. Öffentliche Verbände.
Schweden	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schwedische Behörde für Arbeitsbedingungen (Sw. <i>Arbetsmiljöverket</i>) 2. Schwedische Wettbewerbsaufsicht (Sw. <i>Konkurrensverket</i>) 3. Schwedische Finanzaufsichtsbehörde (Sw. <i>Finansinspektionen</i>) 4. Schwedische Aufsichtsbehörde für Immobilienmakler (Sw. <i>Fastighetsmäklarinspektionen</i>) 5. Schwedische Aufsichtsbehörde für Rechnungsprüfer (Sw. <i>Revisorsinspektionen</i>) 6. Schwedische Glücksspielbehörde (Sw. <i>Spelinspektionen</i>) 7. Schwedisches Zentralamt für Wohnungswesen, Bau und Planung (Sw. <i>Boverket</i>) 8. Schwedische Behörde für elektrische Sicherheit (Sw. <i>Elsäkerhetsverket</i>) 9. Schwedische Behörde für öffentliche Gesundheit (Sw. <i>Folkhälsomyndigheten</i>) 10. Schwedische Chemikalienbehörde (Sw. <i>Kemikalieinspektionen</i>) 11. Schwedische Verbraucherbehörde (Sw. <i>Konsumentverket</i>) 12. Schwedische Lebensmittelbehörde (Sw. <i>Livsmedelsverket</i>) 13. Bezirksverwaltung von Stockholm (Sw. <i>Länsstyrelsen Stockholm</i>) 14. Bezirksverwaltung von Västra Götaland (Sw. <i>Länsstyrelsen Västra Götaland</i>) 15. Bezirksverwaltung von Skåne (Sw. <i>Länsstyrelsen Skåne län</i>) 16. Schwedische Aufsichtsbehörde für strategische Produkte (Sw. <i>Inspektionen för strategiska produkter</i>) 17. Schwedische Arzneimittelbehörde (Sw. <i>Läkemedelsverket</i>) 18. Schwedische Katastrophenschutzbehörde (Sw. <i>Myndigheten för samhällsskydd och beredskap</i>) 19. Schwedische Umweltschutzbehörde (Sw. <i>Naturvårdsverket</i>)

Land	Zuständige Behörde
	<p>20. Schwedische Post- und Telekommunikationsbehörde (Sw. <i>Post- och telestyrelsen</i>)</p> <p>21. Schwedische Energiebehörde (Sw. <i>Statens energimyndighet</i>)</p> <p>22. Schwedisches Landwirtschaftsamt (Sw. <i>Statens jordbruksverk</i>)</p> <p>23. Schwedisches Amt für Zulassungen und Konformitätsprüfungen (Sw. <i>Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll</i>)</p> <p>24. Schwedische Verkehrsbehörde (Sw. <i>Transportstyrelsen</i>)</p> <p>25. Schwedische Behörde für Meeres- und Wasserwirtschaft (Sw. <i>Havs- och vattenmyndigheten</i>)</p> <p>26. Schwedische Forstbehörde (Sw. <i>Skogsstyrelsen</i>)</p> <p>27. Schwedische Behörde für Strahlenschutz (Sw. <i>Strålsäkerhetsmyndigheten</i>)</p> <p>28. Schwedische Aufsichtsbehörde für das Gesundheits- und Sozialwesen (Sw. <i>Inspektionen för vård och omsorg</i>)</p> <p>29. Schwedische Datenschutzbehörde (Sw. <i>Integritetsskyddsmyndigheten</i>)</p> <p>30. Schwedische Behörde für Wirtschaftskriminalität (Sw. <i>Ekobrottsmyndigheten</i>)</p> <p>31. Schwedische Steuerbehörde (Sw. <i>Skatteverket</i>)</p> <p>32. Schwedische Kanzlei der Ministerien (Sw. <i>Regeringskansliet</i>)</p> <p>Die schwedische Behörde für Arbeitsbedingungen fungiert sowohl als <u>Aufsichts-</u> als auch als <u>zuständige Fachbehörde</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Als <u>Aufsichtsbehörde</u> ist sie dafür verantwortlich, dass Unternehmen ihre Verpflichtungen zur Einrichtung interner Meldekanäle und -verfahren gemäß dem schwedischen Whistleblowing-Gesetz erfüllen. ○ Als <u>zuständige Fachbehörde</u> erhält sie auch Informationen von anderen zuständigen Behörden über Meldungen, die über deren externe Meldekanäle erfolgen.